

Entgelte für den Zugang zu den Stromverteilungsnetzen der Mainnetz GmbH

Gültig vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

Die im Folgenden veröffentlichten Entgelte für den Zugang zu den Stromverteilungsnetzen der Mainnetz GmbH basieren auf der Festlegung der Erlösobergrenze durch die Bundesnetzagentur für die 2. Regulierungsperiode. Gemäß §4 Abs. 3 bzw. § 34 Abs 1 ARegV nimmt die Mainnetz GmbH zum 01.01.2018 eine Anpassung der Erlösobergrenze und der Netzentgelte vor. Die Netzentgelte basieren auf § 17 ARegV.

Entsprechend den Vorgaben der Bundesnetzagentur sind neu kalkulierte Netzentgelte zum 01.01.2018 zu veröffentlichen, wenn sich bei der Neukalkulation im Vergleich zu den am 15.10.2017 veröffentlichten vorläufigen Netzentgelten unter Beachtung aller Vorgaben und besserer Erkenntnisse der Eingangsdaten Abweichungen ergeben sollten. Dies trifft bei der Mainnetz GmbH zu. Die bisher veröffentlichten vorläufigen Netzentgelte für den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2018 sind damit gegenstandslos. Für den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2018 gelten ausschließlich die veröffentlichten endgültigen Preisblätter mit Stand zum 21.12.2017.

Inhaltsübersicht

Preiskomponenten	2
Preisblatt 1: Netzentgelte für Kunden mit Lastgangmessung	3
Preisblatt 2: Netzentgelte für Kunden ohne Lastgangmessung	4
Preisblatt 3: Netzentgelte für Elektro-Speicherheizungen	5
Preisblatt 4: Entgelte für Netzreservekapazität bei Kunden mit Lastgangmessung	5
Preisblatt 5: Preise für Messstellenbetrieb (MSB) inkl. Messdienstleistung (MDL)	6
Preisblatt 6: Aufschläge nach dem KWK-Gesetz für 2018	7
Preisblatt 7: Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV für 2018	7
Preisblatt 8: Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG für 2018	8
Preisblatt 9: Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV für 2018	9
Preisblatt 10: Konzessionsabgaben	9
Kommunalrabatt	10

Entgelte für den Zugang zu den Stromverteilungsnetzen der Mainnetz GmbH

Gültig vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

Preiskomponenten

Das Netzentgelt setzt sich aus mehreren Bestandteilen zusammen. Im Einzelnen werden folgende Dienstleistungen bzw. Abgaben in Rechnung gestellt:

- ➔ Netzentgelt mit den Preiskomponenten für die Nutzung der Netzinfrastruktur
- ➔ Das neue Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) hat Einfluss auf die bisherigen Preiskomponenten Messstellenbetrieb, Messdienstleistung sowie Abrechnung. Messstellenbetrieb und Messdienstleistung werden zukünftig als ein Entgeltbestandteil behandelt. Das Abrechnungsentgelt ist nun Bestandteil der Netzentgelte
- ➔ Aufschläge nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG-Gesetz), die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Haftungsumlage sowie die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV
- ➔ Gegebenenfalls Konzessionsabgabe an die jeweilige Gemeinde/Stadt

Entgelte für den Zugang zu den Stromverteilungsnetzen der Mainnetz GmbH

Gültig vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

Preisblatt 1: Netzentgelte für Kunden mit Lastgangmessung

Jahresbenutzungsdauer	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Entnahmestelle				
Mittelspannung	9,20	4,06	95,53	0,60
Umspannung zur Niederspannung	9,68	4,45	100,13	0,83
Niederspannung	10,00	4,60	75,09	2,00

Monatsleistungspreissystem		
Entnahmestelle	Leistungspreis [€/kW u. Monat]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Mittelspannung	15,92	0,60
Umspannung zur Niederspannung	16,69	0,83
Niederspannung	12,52	2,00

Zu den Netzentgelten sind Entgelte für MSB (Preisblatt 5), Aufschläge (Preisblatt 6 bis Preisblatt 9), Konzessionsabgaben (Preisblatt 10) und Umsatzsteuer i.H.v. z. Z. 19 % hinzuzurechnen. Um den Monatsleistungspreis nutzen zu können, muss der Netzkunde diese Entscheidung vor Beginn eines zwölfmonatigen Abrechnungszeitraumes der Mainnetz GmbH schriftlich mitteilen.

Abrechnung Blindarbeit

Im Rahmen der Erbringung von Systemdienstleistungen wird ein Blindstrombedarf bei einem Leistungsfaktor ($\cos \phi$) $\geq 0,9$ gedeckt. In den Netzentgelten ist die Bereitstellung von induktiver Blindarbeit bis 50 % der Wirkarbeit enthalten.

Darüber hinausgehende Blindarbeit wird mit folgendem Preis in Rechnung gestellt:

Blindarbeit ¹	0,95 [ct/kvarh]
--------------------------	-----------------

¹ Preise zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von z. Z. 19%

Entgelte für den Zugang zu den Stromverteilungsnetzen der Mainnetz GmbH

Gültig vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

Preisblatt 2: Netzentgelte für Kunden ohne Lastgangmessung

Entnahmestelle	Arbeitspreis	
	Netto [ct/kWh]	Brutto ² [ct/kWh]
Niederspannung	4,80	5,71

Entnahmestelle	Grundpreis	
	Netto [€/a]	Brutto ² [€/a]
Niederspannung	40,00	47,60

Grundsätzlich gilt für alle Kunden ohne Lastgangmessung Preisblatt 2. Für den Verbrauch, der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen zugeordnet werden kann, gilt zudem Preisblatt 3.

Die Preise für die Abrechnung von Jahresmehr- und -minderungen sind auf den Internetseiten der Mainnetz GmbH (www.mainnetz.com) unter der Kategorie Netzzugang in der Rubrik Netzentgelte (siehe dort: Entgelte für die Erbringung von Ausgleichsleistungen) veröffentlicht.

Zu den Netzentgelten sind Entgelte für MSB (Preisblatt 5), Aufschläge (Preisblatt 6 bis Preisblatt 9), die Konzessionsabgaben (Preisblatt 10) und Umsatzsteuer in Höhe von z. Z. 19 % hinzuzurechnen.

² Die Bruttopreise sind inkl. Umsatzsteuer in Höhe von z. Z. 19%

Entgelte für den Zugang zu den Stromverteilungsnetzen der Mainnetz GmbH

Gültig vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

Preisblatt 3: Netzentgelte für Elektro-Speicherheizungen

	Netto [ct/kWh]	Brutto ³ [ct/kWh]
Arbeitspreis	2,85	3,39

Hierbei handelt es sich um vollständig unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen. Wird diese über einen Zweitarifzähler abgerechnet, gilt zusätzlich Preisblatt 2.

Sofern die unterbrechbare Verbrauchseinrichtung über eine separate Messung (eigener Zählpunkt) erfolgt, wird zusätzlich noch der Grundpreis gemäß Preisblatt 2 erhoben.

Zu den Netzentgelten sind Entgelte für MSB (Preisblatt 5), Aufschläge (Preisblatt 6 bis Preisblatt 9), die Konzessionsabgaben (Preisblatt 10) und Umsatzsteuer in Höhe von z. Z. 19 % hinzuzurechnen.

Preisblatt 4: Entgelte für Netzreservekapazität bei Kunden mit Lastgangmessung

Reserveinanspruchnahme [h/a]	Jahresleistungspreis [€/kWa]		
	0 bis 199	200 bis 399	400 bis 600
Mittelspannung	37,11	43,23	62,51
Umspannung Mittel- / Niederspannung	44,54	51,87	75,01
Niederspannung	51,96	60,52	87,52

Für die im Rahmen der Netzreserveinanspruchnahme bezogene Energie sind zusätzlich Aufschläge (Preisblatt 6 bis Preisblatt 9), die Konzessionsabgaben (Preisblatt 10) und Umsatzsteuer in Höhe von z. Z. 19 % hinzuzurechnen.

³ Die Bruttopreise sind inkl. Umsatzsteuer in Höhe von z. Z. 19%

Entgelte für den Zugang zu den Stromverteilungsnetzen der Mainnetz GmbH

Gültig vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

Preisblatt 5: Preise für Messstellenbetrieb (MSB) inkl. Messdienstleistung (MDL)

Kunden mit monatlicher Abrechnung / Lastgangmessung⁴	
Netzebene	MSB [€/a]
Mittelspannung	818,57
Preisabschlag bei kundenseitig gestelltem Wandler (MS)	323,00
Niederspannung	577,69
Preisabschlag bei kundenseitig gestelltem Wandler (NS)	25,00
Preisabschlag bei kundenseitig gestellter analoger Telekommunikationseinrichtung	60,00

Ist eine Datenfernauslesung auf Grund einer durch den Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer verursachten Nichterreichbarkeit des Zählers nicht möglich, werden zusätzlich 93,56 €/Handauslesung (netto) berechnet.

Kunden mit jährlicher Abrechnung / ohne Lastgangmessung⁴	
	MSB inkl. MDL [€/a]
Eintarifzähler	13,23
Elektronischer Zähler gemäß § 21b EnWG 2010	20,90
Zweitarifzähler oder Zweirichtungszähler	28,08
Wandlerzähler* (Ein- oder Zweitarif)	51,62
Wandler	32,00

* bei Altanlagen mit Maximumzähler gilt ebenfalls dieser Preis

⁴ Preise zzgl. Umsatzsteuer von z. Z. 19%

Entgelte für den Zugang zu den Stromverteilungsnetzen der Mainnetz GmbH

Gültig vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

Preisblatt 6: Aufschläge nach dem KWK-Gesetz für 2018

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 26 KWKG.

Verbrauch	KWK-Aufschlag ⁵ [ct/kWh]
Nichtprivilegierte Letztverbräuche	0,345
Letztverbraucher, die die besondere Ausgleichsregelung gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.	
Übergangsbestimmung nach § 36 Abs. 3 Nr. 1 KWKG	
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	0,345
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgeht, sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 Satz 1 KWKG (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 bestand.	0,16
Übergangsbestimmung nach § 36 Abs. 3 Nr. 2 KWKG	
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle	0,345
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle hinausgeht, sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 Satz 2 KWKG (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 bestand.	0,12

Preisblatt 7: Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV für 2018

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 1 und 2 der „Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts“ vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3250) geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter http://www.netztransparenz.de/de/Umlagen_19.2 .

⁵ Preise zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von z. Z. 19%

Entgelte für den Zugang zu den Stromverteilungsnetzen der Mainnetz GmbH

Gültig vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

Verbrauch	§ 19 Abs. 2 – Umlage ⁶ [ct/kWh]
Letztverbrauchergruppe A	0,370
Letztverbrauchergruppe B	0,370
Letztverbrauchergruppe C	0,370

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine Umlage von 0,050 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder Eisenbahninfrastrukturunternehmen, deren Stromkosten im, vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine Umlage in Höhe von 0,025 ct/kWh.

Preisblatt 8: Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG für 2018

Gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wurde festgelegt, dass die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, und für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend gemacht werden.

Die Übertragungsnetzbetreiber teilen diese Kosten untereinander über einen horizontalen Belastungsausgleich gemäß § 9 Abs. 3 KWKG auf.

Verbrauch	§ 17 f – Umlage ⁷ [ct/kWh]
Letztverbrauchergruppe A	0,037
Letztverbrauchergruppe B	0,037
Letztverbrauchergruppe C	0,037

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

⁶ Preise zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von z. Z. 19%

⁷ Preise zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von z. Z. 19%

Entgelte für den Zugang zu den Stromverteilungsnetzen der Mainnetz GmbH

Gültig vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,049 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder Eisenbahninfrastrukturunternehmen, deren Stromkosten im, vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine Offshore-Umlage in Höhe von 0,024 ct/kWh.

Preisblatt 9: Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV für 2018

Die Rechtsgrundlagen für die Anwendung der Aufschläge bildet § 18 Abs. 1 AbLaV in Verbindung mit § 26 KWKG.

Die Umlage nach § 18 AbLaV für das Jahr 2018 wird erst am 15. Oktober 2017 von den vier Übertragungsnetzbetreibern bekannt gegeben.

Jahr	§ 18 AbLaV – Umlage ⁶ [ct/kWh]
2018	0,011

Preisblatt 10: Konzessionsabgaben

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die mit der jeweiligen Gemeinde bzw. Stadt vereinbarten Abgabesätze bzw. ermäßigten Abgabesätze gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV).

Gemeinde/Stadt	Konzessionsabgabesätze ⁸ [ct/kWh]
Heusenstamm, Obertshausen und Hainburg	1,32

Ermäßigte Abgabesätze

Begünstigte Kundengruppe	Ermäßigte Konzessionsabgabesätze ⁸ [ct/kWh]
in NT-Zeiten bei 2-Tarifmessung	0,61
für Kunden > 30.000 kWh/a in HT-Zeiten ⁹	0,11

⁸ Preise zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von z. Z. 19%

⁹ für Kunden gilt zusätzlich die Anforderung, dass mindestens in 2 Monaten des Abrechnungszeitraumes die Leistung von 30 kW überschritten wird

Entgelte für den Zugang zu den Stromverteilungsnetzen der Mainnetz GmbH

Gültig vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

Kommunalrabatt

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs.1 Nr. 1 erhalten Kommunen, die einen Konzessionsvertrag mit dem Konzessionsnehmer geschlossen haben, sofern vertraglich vereinbart, für kommuneneigene Lieferstellen, die in Niederspannung abgerechnet werden, einen Rabatt in Höhe von zehn Prozent auf die Netzentgelte (exklusive Konzessionsabgabe).